GEMEINDE MÖNSHEIM
's Blättle

Amtsblatt der Gemeinde Mönsheim
Donnerstag, 19. Dezember 2019

Nr. 51/52

Weihnachten 2019

Eine besinnliche Weihnacht,

ein zufriedenes Nachdenken über Vergangenes,

ein wenig Glaube an das Morgen und Hoffnung für die Zukunft,

wünschen wir Ihnen von ganzem Herzen.

Thomas Fritsch
Bürgermeister

Adventsfenster 2019

20. Dezember 18 Uhr
Lindenstraße 7a
Kerstin Söhnle

21. Dezember 18 Uhr
Dammstraße 4
Margit Stähle

Erstes Amtsblatt 2020 am Donnerstag 9. Januar Redaktionsschluss am Dienstag, 7. Januar

CVJM Mönsheim e.V.

Christbaumabholung
am Samstag 11.01.2020
ab 10 Uhr

Frieden! – Im Libanon und weltweit

das ist das Motto der **Aktion Dreikönigssingen 2020**.
Im Beispielland, dem Libanon, hat ein langer Bürgerkrieg tiefe Spuren hinterlassen. Die Gewalt im Nachbarland Syrien ist bedrohlich nah. Trotzdem finden im Libanon Menschen zusammen, die an die friedensstiftende Kraft der Begegnung glauben und aufeinander zugehen.

Die Sternsinger – das sind rund 300.000 Mädchen und Jungen, die sich rund um den Dreikönigstag bei Schnee und Kälte in königlichen Gewändern auf den Weg machen, Gottes Segen zu den Menschen bringen und Geld für Kinder in Not sammeln. **Über 30 sind es in Mönsheim!!!**

Damit schlagen sie eine Brücke von Mönsheim über Deutschland in die Welt. **Die Brücke heißt "Kinder helfen Kindern".** Sie ist keine Einbahnstraße: Kinder hierzulande helfen mit ihrer Sammelaktion und ermöglichen dadurch dringend notwendige Kinder-Hilfsprojekte. Diese Projekte (in Asien, Afrika, Südamerika, Ozeanien,…) verstärken die Eigeninitiative vor Ort und zielen darauf, dass Kinder heute und morgen leben können, in Frieden und einer gerechten Welt.

Die Sternsinger unserer Gemeinden kommen als Friedensbotschafter zu Ihnen, klopfen bei Ihnen an, singen ihr Lied, sprechen die Texte der Hl. Drei Könige und schreiben den Segen an Ihre Haustür
Freuen Sie sich auf diesen königlichen Besuch unserer Sternsingerkinder. Und wer kann Königen schon etwas abschlagen?! - wenn sie um eine Gabe für die Unterstützung der vielen Friedensprojekte, nicht nur im Libanon, bitten.

Die Sternsinger sind unterwegs in Mönsheim am Samstag 4. Januar

DANKE für Ihre Spende !!!!

Dass der Segenswunsch der Sternsinger und der Frieden bei Ihnen ankommt und Früchte trägt, wünschen wir Ihnen von Herzen!

Barock-Ensemble'83

Weihnachtskonzert

bei Kerzenlicht

Georg Friedrich Händel – Concerto B-Dur für Solo-Violine und Orchester
Johann Christian Geisler – Die Weihnachtsgeschichte
Antonio Vivaldi – Concert a-moll für Violoncello und Orchester
Georg Philipp Telemann – Konzert F-Dur für Trompete und Orchester
und weitere Werke aus dem Barock

Sonntag, 29.Dezember 2019

17 Uhr *und* 19.30 Uhr

Alte Kelter Mönsheim

Praetorius-Consort
Bach-Vokalistinnen
Christine und Fred Schuster (Solo-Violine)

Leitung und Bach-Trompete: Bernd Koreng

Eintritt frei!
www.barockensemble83.de

Weihnachtsgrußwort von Landrat Bastian Rosenau

Dezember 2019

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein aufregendes, ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende entgegen. Ein Jahr, in dem wir immer wieder staunend über's Meer geschaut haben: auf die USA und ihren irrlichternden Präsidenten oder nach Großbritannien, wo immer noch nicht ganz klar ist, ob der Brexit eher zur Tragödie oder zur Komödie taugt.

Ich denke, im Rückblick wird uns das Jahr vor allem in Erinnerung bleiben, weil es uns den Klimawandel deutlich vor Augen geführt hat: Die Folgen der Trockenheit des Sommers 2018 zum Beispiel sind erst heuer in ihrem ganzen Umfang sichtbar geworden – vor allem in unseren schönen Enzkreis-Wäldern. Die vor allem von jungen Menschen getragenen „Fridays for Future", die uns Politikerinnen und Politiker zum Handeln drängen, haben sich in den vergangenen 12 Monaten zu einer weltweiten Bewegung entwickelt.

Das Tempo der Veränderung im allgemeinen ist unverändert hoch. In der Folge greifen Hektik und Stress immer mehr um sich. Viele Menschen wünschen sich Entschleunigung und ein „Runterkommen" – gerade jetzt in der Weihnachtszeit. Aber: „Wenn die stille Zeit vorbei ist, wird's vielleicht auch wieder ruhiger", soll der Münchner Humorist Karl Valentin schon vor fast 100 Jahren gesagt haben.

Mit anderen Worten: Stress und Hektik hören auch über Heiligabend und Silvester nicht automatisch auf. Ich persönlich finde das sehr schade, vor allem, wenn ich mir die Frage stelle: Wofür steht Weihnachten eigentlich?

Für mich sind es nicht überbordende Gabentische, nicht abgehetzte Paketzusteller und auch nicht das Drei-, Vier- oder Fünf-Gänge-Menü. Für mich bedeutet Weihnachten vor allem Sehnsucht nach Einheit mit mir und meiner Umgebung. Es ist für mich das Fest, das alles in ein positives Licht setzt. Weihnachten steht für mich für Miteinander, Ehrlichkeit und Offenheit und für christliche Werte in einer sich zunehmend individualisierenden Welt. Miteinander, Ehrlichkeit und Offenheit sind aber auch ganz wesentliche Bestandteile unseres demokratisch verfassten Gemeinwesens. Ohne sie kann unsere Gesellschaft nicht funktionieren, können wir nicht mit unseren Nachbarn in Frieden leben. Deshalb danke ich allen, die sich für das Miteinander stark machen und engagieren – ob selbst und aktiv oder als großzügige Spenderinnen und Sponsoren. Ich hoffe sehr, dass Sie auch 2020 in diesem Engagement nicht nachlassen.

Ich wünsche uns allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und viel Glück und Gesundheit im neuen Jahr!

Ihr Bastian Rosenau, Landrat

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Mönsheim. Bürgermeister Thomas Fritsch, Schulstraße 2, 71297 Mönsheim oder sein Vertreter im Amt **Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen** ist Bürgermeister Thomas Fritsch oder sein Vertreter im Amt.
Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot.
Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG
Internet: www.nussbaum-medien.de
Vertrieb: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Am

Montag, den 23. Dezember 2019

und

Freitag, den 27. Dezember 2019

bleibt das Rathaus geschlossen!

Wir bitten dies zu beachten!

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 Absatz 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2019 die nachfolgende Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 29. Oktober 1982, zuletzt geändert am 15. Dezember 2015, beschlossen:

§ 1

§ 37 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (m^3) 2,17 €."

§ 2

§ 38 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Überlastdurchfluss (Q_4)	3,125 und 5 m^3/h	7, 9 und 12,5 m^3/h	20 m^3/h	31,25 m^3/h
Dauerdurchfluss (Q_3)	2,5 und 4 m^3/h	6,3 und 10 m^3/h	16 m^3/h	25 m^3/h
€/Monat	3,00 €	4,50 €	10,50 €	19,50 €

§ 3
§ 40 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (m^3) Pauschalverbrauchsmenge 2,17 € erhoben."

§ 4
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Mönsheim, 13. Dezember 2019

gez. Thomas Fritsch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Mönsheim Enzkreis

Satzung der freiwilligen Feuerwehr Mönsheim (Feuerwehrsatzung - FwS)

vom 12. Dezember 2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Mönsheim in dieser Satzung "Feuerwehr" genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Mönsheim ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
a) der Einsatzabteilung
b) der Altersabteilung
c) der Jugendfeuerwehr

§ 2
Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat:
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen:
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

(3) Zu feuerwehrfremden Aufgaben kann die Feuerwehr nicht herangezogen werden. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn die Erfüllung der Aufgaben im Interesse der Feuerwehr liegt, und die Einsatzsicherheit der Feuerwehr dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3
Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären (mindestens 10 Jahre),
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr *(Feuerwehr)* erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4
Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,

7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

1. Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr werden bei Straf- bzw. Zivilprozessen, die durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes verursacht werden, durch einen kostenfreien Rechtsbeistand der Gemeinde Mönsheim vertreten. Dies gilt nicht, wenn Straf- oder Zivilprozesse wegen einer vorsätzlichen, nicht gerechtfertigten und schuldhaften Handlung des Feuerwehrangehörigen anhängig sind.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(7) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(8) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(9) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(10) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6
Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nach-

folgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7
Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Einsatzabteilung gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist.
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8
Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses
1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9
Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind
1. Feuerwehrkommandant,
2. der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
3. Feuerwehrausschuss,
4. die Hauptversammlung.

§ 10
Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder zu dessen Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und

führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11
Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12
Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Einsatzabteilung in der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 13
Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und aus fünf auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied mit Stimmrecht außerdem an

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Schriftführer
- der Kassenverwalter.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen**.** Der Feuerwehrkommandant legt fest, welche Beratungspunkte bekannt gegeben werden dürfen.

(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.

§ 14
Ausschüsse bei der Jugendfeuerwehr

(1) Bei der Jugendfeuerwehr wird ein Ausschuss gebildet. Er besteht aus dem Leiter der Abteilung als den Vorsitzenden und aus vier gewählten Mitgliedern.
Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Dem Ausschuss gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der
Schriftführer und der Kassenverwalter an.

(3) Für den Jugendausschuss nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 15
Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die keinem Organ nach § 10 Ziff. 1 – 4 angehören dürfen, auf die Dauer von 5 Jahren nach Maßgabe des § 16.

(6) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

§ 16
Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt**.**

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerben mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat**.**

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen in der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 17
Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Leiter der Abteilung, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 27. Oktober 2011 mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!

Mönsheim, den 13.12.2019

gez. Thomas Fritsch
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Mönsheim Enzkreis

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönsheim am 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15 €.
Die beim Alarm innerhalb von 10 Minuten angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen erhalten pauschal 8 € vergütet.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich die Entschädigung pauschal um 30 €. Ob eine außergewöhnliche Verschmutzung vorliegt, entscheidet der Einsatzleiter.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12 € pro Stunde gewährt.
Für folgende Aus- und Fortbildungen wird die Aufwandsentschädigung für Auslagen pauschal je Lehrgang vergütet:

Erste Hilfe Lehrgang	(Dauer 16 Stunden)	48 €
Grundausbildungslehrgang	(Dauer 54 Stunden)	162 €
Sprechfunkerlehrgang	(Dauer 16 Stunden)	48 €
Atemschutzgrundlehrgang	(Dauer 25 Stunden)	75 €
Maschinistenlehrgang	(Dauer 35 Stunden)	105 €
Truppführerlehrgang	(Dauer 35 Stunden)	105 €

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 15 € je Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3
Entschädigung für Übungen

Für die Teilnahme an Übungen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung von 3 € je angefangener Stunde für ihre Auslagen. Die Gemeinde übernimmt davon 50 % der Aufwandsentschädigungen, maximal 1.000 € je Kalenderjahr. Den Rest trägt das Sondervermögen der Feuerwehr.

§ 4
Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für die Ableistung des Bereitschaftsdienstes wird für jeden Bereitschaftstag als Aufwandsentschädigung für Auslagen eine Pauschale von **30 €** bezahlt.

§ 5
Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

(1) Bei der Ableistung des Feuersicherheitsdienstes wird dem Feuerwehrangehörigen als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10 € je Stunde gewährt.

(2) Bei der Berechnung der Zeit ist der Dauer des Feuersicherheitsdienstes 1/2 Stunde vor Beginn und 1/2 Stunde nach Ende des Feuersicherheitsdienstes zuzurechnen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 6
Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

der Kommandant	90 €/Monat,
der stellvertretende Kommandant	45 €/Monat,
die Gerätewarte zusammen	180 €/Monat,
der Schriftführer	9 €/Monat,
der Kassenverwalter	9 €/Monat,
der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter je	18 €/Monat,
die Jugendleiter je	9 €/Monat.

(2) Für die Teilnahme an Brandverhütungsschauen, Wartungs- und Reparaturarbeiten am Feuerwehrhaus, an der Ausrüstung, den Geräten und an den Fahrzeugen wird der entstehende Verdienstausfall oder eine Aufwandsentschädigung für die notwendigen Auslagen in Höhe von 12 € je Stunde als Durchschnittssatz gewährt, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch diese Tätigkeiten mehr als eine Stunde beträgt.

§ 7
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 15 € je Stunde gewährt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 1. Januar 2012 mitsamt den nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!
Mönsheim, den 13. Dezember 2019

gez. Thomas Fritsch
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haben Sie gewonnen?
Vergleichen Sie Ihre Gewinnnummer auf der Rückseite des Kalenders mit der Liste.

Tag	Spender	Preis(e)	Gewinnzahl(en)
1	Heilpraktiker Fassnacht, Iptingen	10 x Wohlfühlmassage zu 60 €	437, 377, 658, 294, 712, 686, 368, 775, 022, 089
2-1	Blumenstube Klein aber Fein, Mönsheim	2 x Blumenstrauß zu 25 €	648, 722
2-2	Hexenwinkel, Wiernsheim	1 x Wirtshaus Gutschein zu 50 €	306
3-1	Sonnenhaldenhof Bäuerle, Iptingen	2 x Geschenkkörble Linsen, Spätzle, Leinöl zu 15 €	180, 215
3-2	Scheuermann GmbH, Wiernsheim	3 x Kaffee-Geschenkset zu 30 €	486, 604, 694
4-1	Getränke Gießler, Wiernsheim	2 x Gutschein zu 25 €	548, 070
4-2	Thermomix Magdalene Steimle, Wiernsheim	1 x Kochbuch + Handschuh zu 55 € 1 x Kinder Thermomix TM5 zu 69 €	826 242
5-1	BUND Heckengäu	1 x Nistkasten zu 19,50 € 1 x Insektenwürfel zu 24,50 €	526 366
5-2	Tierphysiotherapie SchrittMacher, Rutesheim www.hundephysio-leonberg.de	1 x Unterwasserlaufband zu 35 € 1 x Massage Hund o. Katze zu 40 €	161 125
6	Lamaglück GbR, Wiernsheim	1 x Tierpatenschaft zu 85 € 1 x Lamaspaziergang zu 40 € 1 x Set Lamadünger zu 20 €	310 347 492
7-1	www.so-schmeckt-afrika.de	1 x "So schmeckt Afrika"-Korb zu 42 €	043
7-2	Biolandhof Blessing, Wiernsheim	4 x Einkaufsgutschein zu 40 €	687, 285, 238, 503
8	Heilpraktikerin Theresa Ostwald, Wiernsheim	4 x Hot Stone Massage zu 55 €	075, 399, 163, 318
9-1	Autohaus Brandt & Sohn GmbH	2 x Tank-Gutschein zu 20 €	766, 641
9-2	Bäckerei & Konditorei Jens Meeh, Wiernsheim	10 x Gutschein zu 10 €	348, 230, 673, 376, 241, 389, 547, 684, 583, 468
10-1	BlütenReich, Wiernsheim	3 x Gutschein zu 15 €	418, 039, 045
10-2	Ristorante Da Mario, Wiernsheim	2 x Gutschein zu 25 €	321, 502
11-1	Anja's Haarwerk, Wiernsheim	3 x Gutschein zu 20 €	174, 396, 191
11-2	Decker + Mönch GmbH & Co. KG, Mönsheim	5 x Gutschein zu 20 €	258, 067, 100, 495, 783
12-1	Obst-Gemüse-Südfrüchte Jacobsen, Friolzheim	5 x Einkaufsgutschein zu 10 €	233, 704, 036, 545, 709
12-2	Iuphis, Wiernsheim	4 x Gutschein zu 20 €	372, 138, 313, 162
13-1	AZP Ambulantes Zentrum für Physiotherapie, Wiernsheim	2 x Massage-Gutschein zu 25 €	628, 546
13-2	Metzgerei u. Partyservice Jürgen Maier, Mönsheim	4 x Gutschein zu 25 €	683, 158, 063, 539
14-1	LANG Luft-Feuchte, Iptingen	2 x Kleinluftbefeuchter zu 25 €	667, 047
14-2	Gerd Kristek das-Bad, Wiernsheim	1 x Handbrause Croma Select E Multi hansgrohe zu 75 €	825
14-3	Energieberatung Mumm, Wiernsheim	1 x Energieberatung zu 50 €	362
15	Pampered Chef, Magdalene Steimle, Wiernsheim	6 Stück Backformen, Dessertteller und Küchen-/Gartenhelfer Gesamtwert: 218 €	612, 814, 504, 184, 182, 741
16-1	KERTU Hair Professionals Wilfried Pflüger, Wiernsheim	1 x Gutschein zu 40 €	579
16-2	Vitalmassagen Gabriele Brackmann, Weissach	2 x Vitalmassage zu 53 €	691, 462
17-1	www.spiel-ein-spiel.de	1 x Spiel Binabo 60 Teile zu 24,90 € 1 x Spiel Number One zu 27,50 €	106 652
17-2	ANSCOM.IT, Mönsheim	1 x Securepoint Antivirus Pro Lizenz für 1 Gerät und 3 Jahre zu 65 €	351
18-1	Schwimmbadbau Detlev Knapp, Iptingen	5 x Badetuch zu 30 €	705, 247, 398, 095, 160
18-2	VPV Versicherungen Andrea Polat, Wiernsheim	3 x Eintritt Thermen + Badewelt Sinsheim zu 29,50 €	001, 633, 062
19-1	Hofladen Bentel, Mönsheim	2 x Gutschein zu 20 €	477, 781
19-2	Rosen-Apotheke, Wiernsheim	1 x Oberarm-Blutdruckmessgerät zu 35 € 4 x Kosmetik zu 25 €	554 661, 576, 685, 010

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH!
Die Gewinne können unter Vorlage des Adventskalenders bis 31.1.2020 bei Naretoi e.V., Melanchthonstr. 2, 75446 Wiernsheim abgeholt werden. Vereinbaren Sie Ihren Abholtermin bitte telefonisch unter: 07044-913212 oder per E-Mail unter info@naretoi.org. Gewinne, die bis zum 31.1.2020 nicht abgeholt wurden, verfallen zugunsten des Ausspielungszwecks. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

In KW 52/19 und 1/20 erscheint kein Amtsblatt, bitte informieren Sie sich über die Gewinnzahlen unter www.naretoi.org. Die nächste Veröffentlichung erfolgt in KW 2/20.

Wir bedanken uns bei allen Mitgliedern, Paten, Spendern und Freunden für ihre große Hilfe und für die vielen Chancen, die dadurch für die Menschen in Kenia möglich wurden. Herzlichen Dank allen, die zum Erfolg unserer Adventskalender Aktion 2019 beigetragen haben. Wir wünschen Euch und Ihnen allen schöne Weihnachtsfeiertage und ein gutes und gesundes neues Jahr!

Spendenkonto: Naretoi e.V. DE73 6066 1906 0028 9120 04
Heike Längle und Birgit Faas / www.naretoi.org

Amtliches

Soziales Netzwerk

Das Büro befindet sich im Rathaus Schulstraße 2 im 1. Obergeschoss

Öffnungszeiten des Büros sind

Montag	von 10 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
Mittwoch bis Freitag	von 10 - 12 Uhr

in dieser Zeit sind wir auch telefonisch unter 9253-14
oder per Mail unter sozial.netz@moensheim.de erreichbar.

Büro des Sozialen Netzwerks Mönsheim
Wünschen Sie ein persönliches Beratungsgespräch?
Haben Sie Fragen rund ums Alter?
Benötigen Sie Informationen über Unterstützungsangebote?
Besuchen Sie uns in unserem Büro.
Das Beratungsangebot ist kostenlos, die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.

Kostenlose Einkaufsfahrten
Am **Freitag 20. Dezember** findet die nächste Einkaufsfahrt statt.
Das Soziale Netzwerk Mönsheim bietet einmal wöchentlich eine Einkaufsfahrt zu den verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten der Gemeinde Mönsheim an. Wenn Sie diesen Service nutzen möchten, melden Sie sich bitte beim Sozialen Netzwerk Mönsheim an. Sie werden am Einkaufstag zu Hause abgeholt. Die Uhrzeit besprechen Sie mit dem Fahrer direkt. Das Angebot ist kostenlos da es von der Gemeinde Mönsheim unterstützt wird und die Fahrer sind ehrenamtlich tätig.

Die Einkaufsfahrt findet jeden Freitag statt.

Wir freuen uns wenn unser Service genutzt wird, rufen Sie uns an!!

Gemeinsam schmeckt es am besten
Im neuen Jahr findet der erste Mittagstisch am 8. Januar um 12 Uhr in der Alten Kelter statt.
Es gibt Königsbergerklopse mit Reis und Salat.
Bei den Kosten von 6,50 Euro sind ein Nachtisch und ein Getränk mit dabei.
Bitte melden Sie sich bis 2 Tage vor dem Essen beim Sozialen Netzwerk Mönsheim an.
Wenn Sie nicht zu Fuß kommen können und auch keine Mitfahrgelegenheit haben, melden Sie sich bitte, wir werden einen Fahrdienst organisieren.

Preiserhöhung
Alles wird teurer, auch wir müssen den Preis erhöhen.
Ab 2020 kostet das Essen beim offenen Mittagstisch mit Getränk und einer Tasse Kaffee 6,50 Euro.

Buchelegruppe
Herzliche Einladung zur Buchelegruppe/ Spaziergangsgruppe
Treffpunkt ist jeden Mittwoch um 9 Uhr vor der Alten Kelter.
Gemeinsam macht es mehr Spaß. Kommen Sie vorbei, Sie müssen sich nicht anmelden und das Angebot ist kostenlos.

Vorschau:

21. Januar	**Messamer Tausendfüßler sind unterwegs**
23. Januar	**offener Mittagstisch**
27. Januar	**neuer Gedächtnistrainingskurs beginnt**
28. Januar	**15 Uhr klassisches Konzert am Nachmittag mit Yukiko und David Fendrich**
29. Januar	**Spielenachmittag für Jung und Alt**

Ich wünsche mir in diesem Jahr
mal Weihnachten wie es früher war.
Kein Hetzen zur Bescherung hin,
kein Schenken ohne Herz und Sinn.
Ich wünsch mir eine stille Nacht,
frostklirrend und mit weißer Pracht.
Ich wünsche mir ein kleines Stück
von warmer Menschlichkeit zurück.
Ich wünsche mir in diesem Jahr
´ne Weihnacht, wie als Kind sie war.
Es war einmal, schon lang ist´s her,
da war so wenig so viel mehr.
(Unbekannter Autor)

Wir wünschen Ihnen ein besinnliches und friedliches Weihnachtsfest.

Für das Jahr 2020 wünschen wir Ihnen viel Glück, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit.

Soziales Netzwerk Mönsheim

Fundsachen

1 Kopfhörer
1 Schlüsselbund
1 Pullover

Näheres beim Rathaus Mönsheim, Tel. 9253-11

Abfall aktuell

Leerung am	Gemeinde	Ortsteil	Abfallart	Bemerkungen
Mi, 08.01.2020	Mönsheim	Mönsheim	Elektrogroßgeräte	Mindestens 10 Tage vorher auf dem Rathaus anmelden
Do, 09.01.2020	Mönsheim	Mönsheim	Restmüll	
Do, 09.01.2020	Mönsheim	Mönsheim	Bioabfall	
Sa, 18.01.2020	Maulbronn	Maulbronn	Schadstoff	Parkpl. bei der Feuerwache, Im Schänzle von 8:00 - 12:00 Uhr
Sa, 18.01.2020	Mönsheim	Mönsheim	flach	
Mo, 20.01.2020	Mönsheim	Mönsheim	rund	
Di, 21.01.2020	Mönsheim	Mönsheim	Restmüll	
Di, 21.01.2020	Mönsheim	Mönsheim	Bioabfall	

Freizeit, Bildung & Kultur

Veranstaltungskalender Januar

Do.	08.01.2020	soziales Netzwerk	Mittagessen	Alte Kelter
Sa.	11.01.2020	CVJM	Jahreshauptversammlung	
Di.	14.01.2020	ebz	Informationsabend: Thermografie	Rathaussaal
Do.	16.01.2020	Gemeinderat	öffentliche Sitzung	Rathaussaal
Sa.	18.01.2020	OGV	Schnittkurs	
Sa./So.	18./19.01.2020	SpVgg	Theater	Alte Kelter
Fr. - So.	24.-26.01.2020	SpVgg	Fußball Hallenturnier	Sporthalle
Do.	23.01.2020	soziales Netzwerk	Mittagessen	Alte Kelter
Sa.	25.01.2020	Freiwillige Feuerwehr	Hauptversammlung	Alte Kelter
Do.	28.01.2020	soziales Netzwerk	Klassisches Konzert	Alte Kelter
Mi.	29.01.2020	soziales Netzwerk	Spielenachmittag	Alte Kelter
Fr.	31.01.2020	ev. Kirche	Männervesper	Alte Kelter

(Angaben ohne Gewähr)

Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.
Selbsthilfe Demenz

Demenz – mehr darüber wissen!

Sie haben Fragen zum Thema Demenz?
Sie machen sich Sorgen um einen Angehörigen?

Wir senden Ihnen gerne Infomaterial oder beraten Sie individuell und vertraulich am Telefon.

Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.
Beratungstelefon: **0711 24 84 96 - 63**
InfoPortal Demenz: **www.alzheimer-bw.de**

Schulen

LUS Heimsheim

Erster Platz beim Tischtennis-Turnier „Jugend trainiert für Olympia“

Bei der Regionalausscheidung am Donnerstag, 12.12.2019 in der Steighalle Niefern-Öschelbronn belegte die Mannschaft der LUS Heimsheim den ersten Platz und qualifizierte sich damit für die nächste Runde im Regierungspräsidiumsbezirk Karlsruhe im Februar 2020.

Es spielten Lucy Schwendtner-Müller, Til Schwendtner-Müller, Tobiasz Stahr, Ben Raible und Benjamin Schaber. Betreut wurden die erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler von Herrn Dentler.

Herzlichen Glückwunsch für die tolle Leistung und viel Erfolg in der nächsten Runde.

Förderverein Appenbergschule e.V.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei der Raiffeisenbank Wimsheim-Mönsheim, der Firma Meeh in Wimsheim sowie der Otto-Wöhr-Stiftung in Korntal-Münchingen für die großzügigen Spenden und wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes Neues Jahr 2020.

Wir freuen uns über Spenden oder neue Mitglieder und bedanken uns für die bisherige Unterstützung. Auf Anfrage erstellen wir gerne eine Spendenbescheinigung.

Unsere Kontaktdaten:
foerderverein2012@googlemail.com

Raiffeisenbank Wimsheim-Mönsheim
IBAN: DE36 6066 1906 0048 1110 07
BIC: GENODES1WIM

Aus anderen Ämtern

Leader Heckengäu

Neue Vergaberunde für das Regionalbudget - 200.000 € für Klein- und Kleinstprojekte

Nachdem der Startschuss für das Regionalbudget, ein gesondertes Förderprogramm für kleine Projekte bis 20.000 Euro, im Jahr 2019 im Oktober fiel, konnten noch 12 fantastische Projekte, verteilt über die gesamte LEADER-Kulisse, gefördert werden. Anträge kamen nicht nur von Vereinen und Kommunen, sondern auch von Kleinstunternehmern. Insgesamt wurden rd. 80.000 Euro Fördergelder in „Klein- und Kleinstprojekte" in der Region Heckengäu investiert. Es ging z.B. um die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen für Jugend- und Vereinsräume, Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse und Insekten sowie die Sicherung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung.

Für 2020 kann die LEADER-Geschäftsstelle früher mit den Vorbereitungen beginnen. Ab sofort haben Privatpersonen, Kommunen, Vereine und Kleinstunternehmer die Möglichkeit, Projektanträge zu stellen. Die Frist zur Einreichung der Anträge endet am 13. März 2020. Das Regionalbudget richtet sich an Projekte mit den Schwerpunkten Dorfentwicklung, Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Wohnmobilstellplätze) oder auch lokale Einrichtungen (z.B. einen Regiomat).

Wer einen Antrag stellen möchte, sollte darauf achten, dass die Nettokosten seines Vorhabens 20.000 € nicht übersteigen. Außerdem müssen die Projekte zu 100% durch den Projektträger vorfinanziert werden. Mehr Infos gibt es auf der Homepage oder direkt telefonisch bei den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. www.leader-heckengaeu.de, Tel. 07031 / 663-1172, info@leader-heckengaeu.de.

Im Rahmen der Auswahlsitzung gewichtet der LEADER Vorstand die eingereichten Projekte. Bewertet wird beispielsweise, welchen Nutzen ein Projekt für die Region hat, ob ein Beitrag zur Arbeitsplatzsicherung und -schaffung geleistet oder Natur- und Umweltschutz gestützt wird. Anhand verschiedener Kriterien werden Punkte vergeben, so dass am Ende eine Rangfolge für die Verteilung der Fördergelder entsteht. Die Befürwortung durch den Vorstand ist Voraussetzung für den endgültigen Bewilligungsbescheid. Alle Projekte müssen im LEADER Heckengäu-Gebiet liegen, mindestens einem der Handlungsfelder zuzuordnen sein, auf einem realistischen Zeitplan beruhen und nach der Förderung weiter tragfähig sein.

Bauernverband Enzkreis e.V.

Angebot des Landwirtschaftsamtes am 14. Januar: Seminar zur Düngebedarfsermittlung für Landwirte

Das Landwirtschaftsamt des Enzkreises bietet zwei Seminare zur Düngebedarfsermittlung nach der Düngeverordnung an. Die Düngebedarfsermittlung ist ein Bestandteil der Düngeverordnung und Cross Compliance relevant. Unter sachkundiger Anleitung kann jeder Teilnehmer an einem PC-Arbeitsplatz selbst die Düngebedarfsermittlung für die Flächen seines eigenen Betriebs durchführen.

Beide Seminare finden am 14. Januar 2020 im Landratsamt, Zähringerallee 3, in Pforzheim statt und sind kostenlos. Beginn ist um 14 bzw. um 18 Uhr. Eine Anmeldung beim Landwirtschaftsamt ist bis spätestens 2. Januar unter Telefon 07231 308-1800 erforderlich. Weitere Informationen erhalten die Teilnehmer nach der Anmeldung.

Energie-Beratungszentrum

Kostenlose Energieberatung für geringverdienende Haushalte

Geringverdienende Haushalte in Pforzheim und im Enzkreis werden von den unabhängigen Energieberatern und Energieberaterinnen des ebz. Energie- und Bauberatungszentrums in den eigenen vier Wänden dank einer Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über die Verbraucherzentrale kostenlos beraten, um ihre Kosten für Strom, Heizung und Wasser zu senken. Die ersten 100 Haushalte, die das Angebot wahrnehmen, bekommen dazu dank der Elektroinnung Pforzheim-Enzkreis eine kostenlose Stromsparbox überreicht.

Das bis Ende 2018 durch die GBE Pforzheim angebotene Programm „Stromsparcheck" wird durch das ebz. in leicht veränderter Form neu aufgelegt. „Das Programm ist eine tolle Möglichkeit für geringverdienende Haushalte mit geringem Aufwand Kosten beim Energieverbrauch zu senken!", lobt Edith Marqués Berger, Geschäftsführerin im ebz. Die Energieberater besuchen die Haushalte und ermitteln die aktuelle Verbrauchssituation und an welcher Stelle durch eine einfache Nutzungsänderung Kosten eingespart werden können. Zusätzlich überreicht der Energieberater den ersten 100 teilnehmenden geringverdienenden Haushalten eine Stromspar-Box gratis, welche neben Kurzinformationen zum Energiesparen eine abschaltbare Mehrfachsteckerleiste, eine Zeitschaltuhr und eine LED enthält. Gemeinsam bringen der Energieberater und der Kunde die Geräte an geeigneter Stelle an. Die Box ist ganz im Sinne der Nachhaltigkeit wiederverwendbar gestaltet: So können die Box, die Verpackungsbanderole und

die Grußkarte als Geschenkmaterial wieder verwendet werden. Neben der finanziellen Entlastung der Haushalte wird durch Umsetzung der Energiespartipps des Energieberaters der CO_2-Verbrauch der Haushalte oft deutlich verringert. Wer nachweislich Leistungen nach dem SGB II oder XII, Wohngeld, BAföG oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält oder vom Rundfunkbeitrag befreit ist, kann beim ebz. einen Termin für einen kostenfreien Check vereinbaren und bekommt vom Energieberater einen Bericht mit Handlungsempfehlungen. Das Angebot wird in Kürze auch in den Jobcentern Pforzheim und Enzkreis beworben.

Die Verringerung des Strom- und Wärmebedarfs sowie der Ausbau der erneuerbaren Energien sind entscheidend zur Erreichung der Klimaschutzziele. Für beides bedarf es Maßnahmen, die sich sowohl in direkter als auch in indirekter Form, durch Steuern und Abgaben, auf die finanzielle Belastung privater Haushalte auswirkt. Während direkte Belastungen (z.B. Investitionen für energetische Sanierungen) durch Förderprogramme abgefangen werden, ist der Energiekostenanteil für einkommensschwache Haushalte an den Lebenshaltungskosten überdurchschnittlich hoch.

Kontakt
ebz. Energie- und Bauberatungszentrum Pforzheim/Enzkreis gGmbH, Am Mühlkanal 16, 75172 Pforzheim, Telefon: Lisa Andes 07231-3081836 oder +49 (0) 7231 3971 3600, Fax: +49 (0) 7231 39 71 30 19, info@ebz-pforzheim.de, www.ebz-pforzheim.de

Das ebz. Energie- und Bauberatungszentrum Pforzheim Enzkreis informiert Bauherren individuell, produkt- und herstellerneutral über alle Themen rund ums energiesparende Bauen und Renovieren. Wer ein Bau- oder Umbauprojekt plant, kann sich bei den erfahrenen Energieberatern wertvolle Tipps holen.

Aus dem Standesamt

Altersjubilare

Wir gratulieren herzlich am:

04.01.	Herrn Peter Weber	zum 75. Geburtstag
04.01.	Frau Margarete Bürle	zum 70. Geburtstag
06.01.	Frau Gerda Eichhoff	zum 85. Geburtstag
10.01.	Herrn Armin Essig	zum 85. Geburtstag
10.01.	Herrn Döne Simsek	zum 70. Geburtstag
15.01.	Frau Anneliese Pfeiffer	zum 80. Geburtstag
18.01.	Frau Lieselotte Landgraf	zum 80. Geburtstag

Wir wünschen allen Jubilaren ein schönes Geburtstagsfest und für die Zukunft alles Gute.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Wochenenddienst

In lebensbedrohlichen Situationen verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Europanummer 112.
Den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie kostenfrei unter der einheitlichen Rufnummer **116117.**

Wo und wie ist der ärztliche Notfalldienst zu erreichen?
Der ärztliche Notdienst befindet sich im Eingangsbereich des Krankenhauses Mühlacker in der Hermann-Hesse-Straße 34.

Zeiten des ärztlichen Notfalldienstes:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

an Wochenenden
von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr

an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.
vom Vorabend 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

Zeiten der Kinder-Notfallpraxis:

Mittwoch	15.00 - 20.00 Uhr
Freitag	16.00 - 20.00 Uhr
Samstag	08.00 - 20.00 Uhr
Sonntag	08.00 - 20.00 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Notdienst kann unter folgender Nummer erfragt werden: **Bereich Mühlacker unter 0621 38000816**

Apothekennotdienst

Samstag 21. Dezember 2019
Heckengäu-Apotheke Mönsheim
Telefon 9 09 48 80

Sonntag 22. Dezember 2019
Apotheke am Rathaus Neuhausen
Telefon 07234 - 98 00 94

Heiligabend - Dienstag 24. Dezember 2019
Kirnbach-Apotheke Niefern, Hauptstraße 36
Telefon 07233 - 9 71 15

1. Weihnachtsfeiertag - Mittwoch 25. Dezember 2019
Neue Apotheke Eutingen, Hauptstraße 111
Telefon 07231 - 5 87 17 78

2. Weihnachtsfeiertag - Donnerstag 26. Dezember 2019
Moritz-Apotheke Pforzheim, Museumstraße 4
Telefon 07231 - 5 89 80 71

Samstag 28. Dezember 2019
Maria-Apotheke Haidach, Pillauer Straße 12
Telefon 07231 - 96 56 56

Sonntag 29. Dezember 2019
Markt-Apotheke Flacht
Telefon 07044 - 90 01 11

Silvester - Dienstag 31. Dezember 2019
Pregizer Apotheke Pforzheim, Westliche 39

Telefon 07231 - 1 43 70

Neujahr - Mittwoch 1. Januar 2020
Rats-Apotheke Eutingen, Hauptstraße 99
Telefon 07231 - 5 00 72

Samstag 4. Januar 2020
Linden-Apotheke Öschelbronn, Hauptstraße 323
Telefon 07233 - 35 25

Sonntag 5. Januar 2020
Stadt-Apotheke Pforzheim, Westliche 23
Telefon 07231 - 1 54 36 00

Heilige 3 Könige - Montag 6. Januar 2020
City-Apotheke im VolksbankHaus, Westliche 53
Telefon 07231 - 31 27 27

Tierärztliche Notdienste

21./22. Dezember 2019
Praxis Djordevici Engelberg - Telefon 07152 /25255

Heiligabend 24. Dezember / 1. Weihnachtstag 25. Dezember 2019
Praxis Hahmann - Telfon 07033 / 33698

2. Weihnachtsfeiertag 26. Dezember 2019
Praxis Schuch - Telefon 07159 / 800585

28. Dezember 2019
Praxis Kusch - Telefon 07033 / 529816

29. Dezember 2019
Praxis Klinkenborg - Telefon 07033 / 460682

Silvester - 31. Dezember 2019 / Neujahr - 1. Januar 2020
Praxis Hildenbrand - Telefon 07033 / 949733

4. - 6. Januar 2020
Praxis Stumpf/Rankbach - Telefon 07159 / 8054910

DRK Aktionen

Zu Weihnachten Leben schenken

Blutspenden retten Leben, jeden Tag. Eine Blutspende ist das wertvollste Geschenk, das wir geben können und oftmals auch die einzige Möglichkeit, ein Leben zu retten. Bei Krebspatienten, Unfallopfern oder bei einer komplizierten Operation ist ohne Blutspenden eine Heilung oftmals nicht möglich. Daher bittet der DRK-Blutspendedienst um Ihre Blutspende am:

Freitag, dem 10.01.2020
von 15:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Festhalle, Eichenstr. 26
71292 Friolzheim

Das lebenswichtige Blut kann nur der Körper selbst bilden. Da es keine künstlichen Alternativen gibt, ist jede einzelne Blutspende besonders wichtig. Auch in der Weihnachtszeit und rund um den Jahreswechsel benötigen die Patienten Ihre Blutspende.

Als besonderes Dankeschön für Ihre Blutspende verlost der DRK-Blutspendedienst unter allen Spendern in Baden-Württemberg und Hessen im Aktionszeitraum vom 16. Dezember 2019 bis 4. Januar 2020 eine Mittelmeerkreuzfahrt mit der AIDAnova, dem ersten Kreuzfahrtschiff, das mit dem "blauen Engel" für Umweltfreundlichkeit ausgezeichnet wurde. Blutspender sind zwischen 18 und 72, Erstspender höchstens 64 Jahre alt. Damit die Blutspende gut vertragen wird, erfolgt vor der Entnahme eine ärztliche Untersuchung. Die eigentliche Blutspende dauert nur wenige Minuten. Mit Anmeldung, Untersuchung und anschließendem Imbiss sollten Spender eine gute Stunde Zeit einplanen. Eine Stunde, die ein ganzes Leben retten kann.

Alternative Blutspendetermine und weitere Informationen zur Blutspende sind unter der gebührenfreien Hotline 0800-1194911 und im Internet unter www.blutspende.de erhältlich.

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen.

Sozialverband VdK Ortsverband Mönsheim

Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e. V.

Der Verbandsname "VdK" war ursprünglich eine Abkürzung: Gegründet wurde der Sozialverband VdK Deutschland im Jahr 1950 unter diesem Namen.

In den vergangenen Jahrzehnten hat der Verband sich vom ehemaligen Kriegsopferverband zum großen, modernen Sozialverband entwickelt, der für soziale Gerechtigkeit und Gleichstellung kämpft und sich gegen Sozialabbau stark macht.

Die Bezeichnung "Verband der Kriegsbeschädigten" wird nicht mehr verwendet - die einprägsamen Buchstaben "VdK" sind für Deutschlands größten Sozialverband mit fast 2 Millionen Mitgliedern geblieben.

Heute heißt der Verband offiziell:
"Sozialverband VdK Deutschland e. V."
Dies ist auch in Paragraph 1, Ziffer 1 der Satzung festgelegt.
Der VdK Ortsverband Mönsheim wünscht allen gesegnete Weihnachten – einen gemütlichen Jahreswechsel und für das neue Jahr 2020 viel Gesundheit.

Hans Kuhnle
1. Vorsitzender

Haus Heckengäu

Recycling in der Tagespflege

In Zeiten, in denen Begriffe wie „Nachhaltigkeit“ und „Plastikvermeidung“ allgegenwärtig sind, möchten wir die Dekoration in unserer Tagespflege auch möglichst ressourcenschonend und sinnvoll gestalten. So haben wir eine Insel aus Pappmaschee im Herbst einfach umgedreht, mit Laub beklebt und als Waldboden „recycelt“. Aus alten Joghurtbechern entstanden Namensschilder, aus Gurkengläsern Windlichter. Naturmaterialien wie Blätter, Hagebutten, Tannenzapfen, Buchäckern und große Äste sorgten im Herbst für eine stimmungsvolle Atmosphäre. Aktuell lassen ein großer, selbstgebastelter Schlitten an der Decke und eine kleinere Version als Adventskranz weihnachtliche Stimmung aufkommen. Diese wird von Engeln als Namensschilder abgerundet. So lassen sich eine sinnvolle Beschäftigung und eine schöne, nachhaltige Dekoration für unsere Tagespflege gut kombinieren.

Termine:
Die Cafeteria ist sonntags am 22. und 29. Dezember sowie am 5. Januar geöffnet, dagegen mittwochs am 25. Dezember und 1. Januar geschlossen.

Haus Heckengäu, Heimsheim, Schulstr. 17, Tel. 07033/ 53 91-0, E-Mail: haus-heckengaeu@wohlfahrtswerk.de

Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Sprechstunde
Am **Donnerstag, 09.01.2020** und am **Donnerstag, 16.01.2020** finden in Mönsheim die Außensprechstunden der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe oder Fragestellungen zu Vollmachten und Patientenverfügungen.

Die Sprechstunde findet **von 10 bis 12 Uhr** im Rathaus Mönsheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de